

Liebe Eltern,

gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 27 Abs. 3 der Landesverfassung ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach, nach der Landesverfassung gilt dies auch für den Ethikunterricht.

Gemäß § 19 Abs. 1 Schulgesetz sind diese Fächer einzurichten, wenn geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Es ist grundsätzlich möglich, zwischen Ethikunterricht und Religionsunterricht zu wählen. Die Teilnahme am Ethikunterricht ist verpflichtend, wenn keine Teilnahme am Religionsunterricht gewünscht wird oder dieser nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 21 Schulgesetz entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Ethik- und Religionsunterricht. Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres bestimmen die Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Möglichkeit der Teilnahme an einem Religionsunterricht besteht unabhängig davon, ob Sie einer Konfession angehören.

Teilen Sie uns bitte bis **zum 15.3.2021** mit, ob Ihr Kind ab dem **Schuljahr 2021/22** am Ethik- oder Religionsunterricht teilnimmt.

Für eventuelle Rückfragen zum Ethik- und Religionsunterricht wenden Sie sich bitte an die Lehrkräfte oder an die Schulleitung.



Name des Kindes: Klasse:

Ich möchte die Teilnahme am **evangelischen Religionsunterricht** für mein Kind:

Ich möchte die Teilnahme am **katholischen Religionsunterricht** für mein Kind:

Sofern der gewünschte Religionsunterricht nicht eingerichtet werden kann, wird die Teilnahme am **Unterricht der anderen Konfession** für mein Kind erwünscht:

Ich möchte die Teilnahme am **Ethikunterricht** für mein Kind:

Hinweis: Die Teilnahme am Ethikunterricht ist verpflichtend, wenn keine Teilnahme am Religionsunterricht gewünscht wird oder dieser nicht erteilt werden kann.

Datum, Unterschrift der Eltern: